

Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter und Klassenkassen im Volksschulbereich (Fonds Schulen)

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2015-305 vom 23. November 2015)

Der Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung (GV) des Kantons Bern beschliesst:

1. Zweck

Art. 1

Zweck Der Gemeinderat regelt mit dieser Verordnung zweckbestimmte Zuwendungen Dritter im Bereich der Volksschule und das Führen von sogenannten Klassenkassen.

2. Klassenkassen

Art. 2

Grundsätzliches ¹ Der Gemeinderat erlaubt das Führen von sogenannten Klassenkassen unter den nachstehenden Rahmenbedingungen.

² Die Klassenkassen sind nicht Bestandteil der Gemeinderechnung.

Art. 3

Äufnung und Speisung Die Speisung der Klassenkassen erfolgt insbesondere anlässlich von einzelnen Klassenanlässen durch Spenden von Dritten und Erlösen aus Verkäufen von hergestellten Artikeln.

Art. 4

Zweckbestimmung, Verwendung ¹ Die Klassenkassen können für klasseninterne Anlässe verwendet werden.

² Sie müssen einen Bezug zu den aktuellen Schülerinnen und Schülern haben. Beträge über CHF 100.00 dürfen nicht an andere Klassen übertragen werden.

³ Der Betrag in der Klassenkasse darf somit am Jahresende CHF 100.00 nicht übersteigen. Allfällig höhere Beträge sind auf den jeweiligen Fonds zu übertragen.

Art. 5

Verfügungsberechtigung Die Verfügungsberechtigung obliegt der jeweiligen Klassenlehrperson.

Art. 6

Aufbewahrung und Versicherung Die Aufbewahrung erfolgt auf eigenes Risiko der Lehrpersonen. Ein Rückgriff auf die Gemeinde bei Verlust oder Diebstahl ist nicht möglich.

Art. 7

Bestätigungsnachweis Die Schulleitung bestätigt jeweils per Jahresende zuhanden des Gemeinderates bzw. des Revisionsorganes das Vorhandensein und die Höhe des Bestandes der Klassenkassen pro Schulhaus (welche Klassen führen eine solche Kasse und wie hoch ist der Bestand).

Art. 8

Kontrolle / interne Revision

- 1 Die Schulleitung kann die Klassenkassen revidieren.
- 2 Die Abteilungsleitung Bildung kann Einblick in die Klassenkassen verlangen.

3. Fonds**Art. 9**

Grundsätzliches

- 1 Die Mittel werden als Schuld der Gemeinde ausgewiesen. Für jeden Fonds wird ein Bilanzkonto unter "Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital" geführt. Es bestehen keine separaten Geldkonten.
- 2 Es bestehen folgende Fonds:
 - a Fonds Primarschule Au
 - b Fonds Primarschule Erlen
 - c Fonds Primarschule Glockenthal
 - d Fonds Primarschule Sonnenfeld
 - e Fonds Primarschule Bernstrasse
 - f Fonds Primarschule Kirchbühl
 - g Fonds Primarschule Zulg
 - h Fonds Primarschule Schönau
 - i Fonds Primarschule
 - j Fonds Oberstufenschule Schönau
 - k Fonds Oberstufenschule Zulg

Art. 10

Speisung

- 1 Die Speisung der Fonds erfolgt durch Spenden von Dritten, Erlöse aus Sammlungen bei Schulveranstaltungen, Anlässen des gesamten Schulhauses oder von mehreren Klassen zusammen, Anlässen des Elternrates und Verkäufe von hergestellten Artikeln.
- 2 Erlöse aus Kopieraufträgen, Verkäufe von alten Büchern oder altem Material gehören in die allgemeinen Mittel der Gemeinde.
- 3 Alte Bibliotheksbücher können verkauft werden, der Erlöst fließt in den Fonds der entsprechenden Schule und muss wieder für die Anschaffung von Bibliotheksmedien verwendet werden.

Art. 11

Verwendungszweck

- 1 Die Fonds sind für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a Schulveranstaltungen und -anlässe
 - b Schulreisen, Lager, Projektwochen
 - c Pausenplatzgestaltungen, Spiele
- 2 Die Fonds sind unter Vorbehalt von Art. 11 Ziff. 1 lit c grundsätzlich nicht zu verwenden für Anschaffungen von Mobilien und Geräten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Behandlung des Budgets.

Art. 12

Verzinsung

Die Fonds werden verzinst.

Art. 13

Verfügungsberechtigung

- 1 Der Gemeinderat delegiert die Verfügungsberechtigung über die einzelnen Fonds an die Schul- und Standortleitungen.
- 2 Diese sind für eine zweckkonforme Verwendung und das Einhalten dieser Verordnung verantwortlich.

4. Rechnungsablage und Revision

Art. 14

Rechnungsablage

¹ Die Fonds sind Bestandteil der Gemeinderechnung.

² Alle Einnahmen und Ausgaben werden laufend auf dem jeweiligen Fondskonto erfasst. Dabei sind die kaufmännischen Grundsätze, die finanzrechtlichen Bestimmungen für Gemeinden und die Anforderungen an Belege zu beachten. Sämtliche Belege sind durch die Abteilungsleitung Bildung zu visieren. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der Organisationsverordnung gelten sinngemäss.

Art. 15

Vollständigkeitserklärung

Die Schulleitung sowie die übrigen mit Geldern im Bereich Volksschule involvierten Personen wie Standortleitungen und Vertretungen Elternrat bestätigen per Jahresende mit einer Vollständigkeitserklärung, dass nebst den bilanzierten verwalteten Fonds und Klassenkassen, keine weiteren Mittel und Gelder vorhanden sind.

Art. 16

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das ordentliche Revisionsorgan der Gemeinde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

5. Übergangsbestimmungen

Art. 17

Die bisherigen Bankkonten der Schulen werden saldiert und in die allgemeinen flüssigen Mittel der Gemeinde übertragen. Der Saldo des jeweiligen Fonds entspricht dem Bestand bei Saldierung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter und Klassenkassen im Kindergarten und Volksschulbereich der Gemeinde Steffisburg vom 15. November 2004 aufgehoben.

Steffisburg, 23. November 2015

Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Verordnung über zweckbestimmte Zuwendungen Dritter und Klassenkassen im Volksschulbereich (Fonds Schulen) wurde durch den Gemeinderat am 23. November 2015 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 3. Dezember 2015 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er ist per 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Steffisburg, 18. Januar 2016

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller